

Gemeinde Karlstein a.Main, Am Oberborn 1, 63791 Karlstein a.Main

An alle
Einwohner/innen von Karlstein a.Main
und an alle
Bestattungsunternehmen

Friedhofsverwaltung

Rathaus: Am Oberborn 1
63791 Karlstein a.Main

Sprechzeiten: Mo. 14:00 – 18:00 Uhr
Mi. + Do. 08:00 – 12:00 Uhr

Sachbearbeiter: Ulrike Stapp
Zimmer Nr.: 3

Telefon: 0 61 88 / 7 84-26
Telefax: 0 61 88 / 7 84-50

Email: u.stapp@karlstein.de
Internet: www.karlstein.de

Datum: 08.09.2021

Anordnung zum Bestattungsbetrieb im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Corona Virus aufgrund der 14. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung

Die Gemeinde Karlstein a.Main erlässt folgende Anordnung zur Durchführung von Bestattungen ab dem 07.09.2021:

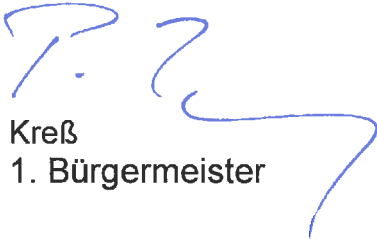
1. Teilnehmerkreis (insbesondere im Innenbereich):

- Die 3G-Regel findet in den Aussegnungshallen der Gemeinde Karlstein a.Main keine Anwendung. Deshalb bestimmt sich in diesen Gebäuden die zulässige Höchstteilnehmerzahl nach der Anzahl der vorhandenen Plätze, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Plätzen gewahrt wird.
- Die Zahl der Sitzplätze für die Angehörigen in den Aussegnungshallen sind durch den nötigen Abstand von 1,5 m wie folgt begrenzt:
Aussegnungshalle Waldfriedhof Großwelzheim: 20 Personen
Aussegnungshalle Friedhof Dettingen: 15 Personen
- In den Aussegnungshallen sind keine Stehplätze zugelassen.
- In den Aussegnungshallen besteht Maskenpflicht (medizinische Maske oder FFP2-Maske) für Teilnehmer ab 15 Jahren.
Kinder ab 6 Jahren müssen eine medizinische Gesichtsmaske tragen.
- Zwischen Personen, die nicht demselben Hausstand angehören, ist ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.
- Gemeindegang ist im Innenbereich mit Maske bis zu einer Inzidenz von 100 erlaubt.
- Ein Handdesinfektionsmittelspender ist sichtbar aufgestellt. Die Hände sind beim Betreten der Aussegnungshalle zu desinfizieren.
- Personen mit Fieber oder mit Symptomen einer Atemwegsinfektion sowie unter Quarantäne stehende Personen dürfen an der Bestattung nicht teilnehmen.

2. Weitere Vorgaben:

- Schalen mit Blütenblättern, Erdwurf und die Gabe von Weihwasser am offenen Grab sowie am aufgebahrten Sarg sind aus hygienischen Gründen weiterhin nicht erlaubt. Dies ist lediglich dem Beisetzenden (i. d. R. Pfarrer) stellvertretend für die Trauergemeinde gestattet.
Eigene Blumengebinde dürfen ins Grab geworfen werden.
- Die Mikrofone in den Aussegnungshallen dürfen nunmehr wieder von mehreren Personen genutzt werden. Beim Wechsel zu einer anderen Person sind diese Mikrofone jedoch mit neuen Einwegfolien zu überziehen.
- Kondolenzlisten dürfen nicht ausgelegt werden.
Trauerbildchen dürfen wieder ausgelegt und ein Briefkasten für Trauerpost darf zur Verfügung gestellt werden.
- Die Türen der Aussegnungshallen müssen während der gesamten Trauerfeier geöffnet bleiben, um ein Anfassen der Türen durch die Trauernden zu vermeiden und ausreichende Luftzirkulation zu gewährleisten.
- Körperliche Kontakte untereinander (Umarmungen, Beileidsbekundungen per Handschlag etc.) sind zu unterlassen.

Diese Vorgaben sind in jedem Fall einzuhalten. Für Rückfragen stehen wir Ihnen telefonisch und per Email jederzeit zur Verfügung.



Kreß
1. Bürgermeister